

rigen Nachtheil bringen kann, an einen Ort bringt, wo ganz Fremde, die der öffentlichen Hülfe verfallen sind, welchen die Leiche selbst gar nichts angeht, sich aufhalten, wenn man diese Personen zwingt, die Leiche in ihrer Nähe zu haben und sich den Nachtheilen auszusetzen, welchen sich nicht einmal die Verwandten aussetzen wollen. Andere Behältnisse außerhalb des Kirchhofes giebt es auf dem Lande nicht, wenigstens nicht anständige, wo man eine Leiche hinsetzen kann. Sollte auch eines entfernt von dem Kirchhofe gefunden werden, so würde damit der Zweck dieser Todtenhallen nicht erreicht werden. Bei alledem scheint es mir doch, als wenn man immer noch die Ansprüche, welche an eine solche Todtenhalle gemacht werden können, höher anschlägt, als es im Sinne des Gesetzes liegt. Es soll weder ein Leichenhaus sein, noch auch ein Behältniß, wo man Scheintodte hinlegen kann, es bedarf also dabei weder eines Wächters, noch einer Heizung, noch irgend etwas Andern, sondern nur eines gesicherten, mit Licht versehenen, verschließbaren Plazes, in welchem die Leiche bleiben kann, bis sie beerdigt wird. Ehe sie dorthin geschafft werden kann, muß jedenfalls der Tod constatirt sein, denn ich wiederhole es nochmals, für Scheintodte sind die Todtenhallen nicht bestimmt. Nun glaube ich, hat fast jeder Begräbnißplatz, und es ist nur von solchen Gemeinden die Rede, welche einen Begräbnißplatz haben, oder von Begräbnißplätzen, die mehreren Gemeinden angehören, jeder solche Begräbnißplatz hat, sage ich, gewiß das eine oder das andere Behältniß, eine vielleicht nicht mehr gebrauchte Gruft oder einen Raum, wo man alte Utensilien aufhebt, die leicht wo anders untergebracht werden können, kurz einen verschließbaren, mit Licht versehenen Raum, welcher leicht und ohne viel Kosten zu einer Todtenhalle einzurichten ist. Vielleicht stößt man sich an das Wort „Todtenhalle“ selbst, indem das Wort „Halle“ wohl auch den Begriff eines ähnlichen, wohlausgerüsteten Gebäudes in sich faßt. Wenn aber die Einrichtung der Todtenhallen auf allen Kirchhöfen nicht gesetzlich ausgesprochen werden soll, wenn es wieder in die Willkür der Einzelnen gestellt werden sollte, dann würde gerade dasjenige aus dem Gesetze verschwinden, was allein einen Ersatz für das aufgehobene Gesetz vom 22. Juni 1841 gewährt.

Abg. W i g a n o: Meine Herren! Wir könnten uns vollkommen mit der Erklärung des Herrn Regierungskommissar beruhigen, ich wenigstens für meine Person habe das jetzt gethan; allein einige Worte muß ich dem Abg. Kalb noch erwidern. Er hat Frankfurt angeführt und behauptet, daß die Leichenanstalt gar nicht berücksichtigt würde, zur Steuer der Wahrheit erkläre ich hiermit, daß ich zu verschiedenen Zeiten in Frankfurt gewesen bin und dieses Leichenhaus stets benützt gefunden habe. Diejenigen Abgeordneten, welche auf dem Reichstage waren, werden mir bezeugen, daß fast in keiner Stadt eine solche Anstalt einen so guten Eindruck auf das Publicum gemacht hat, als wie dort, sodasß von einer Befürchtung, lebendig begraben zu werden, nicht mehr die Rede sein

kann. Ich habe dies nur noch bemerken wollen, zur Ehrenrettung des Frankfurter Leichenhauses.

Präsident C u n o: Der Abg. D. Kalb hat mir eben gemeldet, daß er mit Genehmigung der Kammer den eingebrachten Antrag zurückziehen werde. Gestattet die Kammer, daß der von ihr unterstützte Antrag zurückgenommen werde? — Einstimmig Ja.

Abg. H ä h n e l: Ich habe noch etwas zur Rechtfertigung gegen den Verdacht zu bemerken, der aus einer Aeußerung des Herrn Regierungskommissars folgen könnte, wenn gesagt worden ist, man würde durch das Unterbringen der Leichen in dem Armenhause die darin befindlichen Armen gefährden. Ich habe allerdings bei meiner Aeußerung nur daran gedacht, daß das Armenhaus zu der Zeit leer stehe, wie es in meinem Gerichtsbezirke längere Zeit mit zwei Armenhäusern schon der Fall ist. Wenn die Kosten der Erbauung solcher Todtenhallen so unbedeutend sein würden, so wird auch selten um Dispensation von der gesetzlichen Bestimmung, die ich nur nachgelassen haben will, gebeten werden. Wir können es aber jetzt noch nicht übersehen; sollten sie dessenungeachtet bedeutend werden, wenigstens für unsere kleinen Landgemeinden, so würde es jedenfalls nichts schaden, wenn die Fügigkeit der Dispensationsertheilung in das Gesetz kommt, und ich muß daher sehr wünschen, daß mein Antrag angenommen werde.

Abg. B i e d e r m a n n: Ich finde in dem vorliegenden Paragraphen, trotz der Erklärung des Herrn Commissars, noch immer einen für mich unlöslichen Widerspruch. Es ist in den Motiven dazu gesagt: „diese Todtenhallen sollten zur Beisetzung von Scheintodten nicht dienen.“ Nun begreife ich zwar vollkommen den einen Zweck des Paragraphen, Ansteckungen zu verhindern, allein ich kann das, was hier gesagt ist, nicht vereinigen damit, daß das ganze Gesetz den Zweck haben soll, für Fälle des Scheintodes möglichsten Schutz zu gewähren. Der Zweck des Gesetzes kann doch nicht der sein, die Beerdigung von Scheintodten dadurch zu hindern, daß man sie vollends todt macht, sondern der Zweck muß sein, solche wieder zu erwecken; wenn aber diese Hallen der Art sind, daß die Beisetzung von Scheintodten ihren wirklichen Tod herbeiführt, — und das wird der Fall sein, wenn sie nur ganz leicht gebaut und nicht geheizt sein sollen — so würde der Hauptzweck des Gesetzes dadurch vereitelt. Es hat der Herr Regierungskommissar gesagt: die Todten sollten erst dann dert beigesetzt werden, wenn der Tod constatirt sei; nun glaube ich aber, wenn der Tod constatirt ist durch Besichtigung des Arztes, so steht der Beerdigung selbst nichts mehr im Wege; warum sollen dann die Leichen noch in den Todtenhallen beigesetzt werden? Ich wünschte, daß mir dieser Widerspruch gelöst würde.

Regierungskommissar D. C h o u l a n t: Darauf habe ich einzuhalten, daß die beiden Zwecke, welche die Medicinalpolizei überhaupt bei dem Leichendienste hat, Constatirung des